



Gemeinde Egg

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

an der Forchstrasse (Route 716),

Abschnitt Neue Meilenerstrasse bis Kat.-Nr. 1946

Baulinien. Mit Beschluss vom 13. April 2015 beantragt der Gemeinderat Egg die Festsetzung einer Arkadenbaulinie durch die Volkswirtschaftsdirektion entlang der Forchstrasse (Staatsstrasse Route 716).

Mit Verfügung Nr. 2582 hatte die Baudirektion bereits am 6. Dezember 1984 längs der Forchstrasse (Route 716) in der Zentrumszone Arkadenbaulinien festgesetzt. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 661 soll der Arkadenabstand gemäss Plan ab Trottoirgrenze 2,8 m, bei einem Vertikalabstand von 3,0 m gemessen von der Niveaulinie der Trottoirhinterkante, betragen. Gemäss erläuterndem Bericht vom 27. März 2015 ist es nachvollziehbar, dass diese bestehende Arkadenbaulinie um ca. 45 m gegen Norden verlängert werden soll. Dem Antrag des Gemeinderats Egg kann somit entsprochen werden.

An der Forchstrasse (Route 716), Abschnitt Neue Meilenerstrasse bis Kat.-Nr. 1946, werden die bestehenden Verkehrsbaulinien DV Nr. 2582/1984 im Abkröpfungsbereich zur neuen Meilenerstrasse anpassungsbedingt teilweise aufgehoben und längs der Forchstrasse Arkadenbaulinien neu festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Forchstrasse (Route 716), Abschnitt Neue Meilenerstrasse bis Kat.-Nr. 1946, werden Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und Arkadenbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Egg während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



- IV. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen,
- die Arkadenbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Egg wie folgt bekannt zu machen:
Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Forchstrasse (Route 716) in der Gemeinde Egg, Abschnitt Neue Meilenerstrasse bis Kat.-Nr. 1946, Verkehrsbaulinien aufgehoben und Arkadenbaulinien neu festgesetzt. Der Plan inkl. Bericht liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekursschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
 - die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Arkadenbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - die Planaufgabe durchzuführen;
 - nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalakten) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- V. Mitteilung an:
- Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:
- Gemeinderat Egg, Gemeindeverwaltung, Forchstrasse 145, 8132 Egg
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (Nachführung KMAF / ÖREB)
 - Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

10.7.2015

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.



Gemeinde Egg

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

an der Forchstrasse (Route 716),

Abschnitt Neue Meilenerstrasse bis Kat.-Nr. 1946

Baulinien. Mit Beschluss vom 13. April 2015 beantragt der Gemeinderat Egg die Festsetzung einer Arkadenbaulinie durch die Volkswirtschaftsdirektion entlang der Forchstrasse (Staatsstrasse Route 716).

Mit Verfügung Nr. 2582 hatte die Baudirektion bereits am 6. Dezember 1984 längs der Forchstrasse (Route 716) in der Zentrumszone Arkadenbaulinien festgesetzt. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 661 soll der Arkadenabstand gemäss Plan ab Trottoirgrenze 2,8 m, bei einem Vertikalabstand von 3,0 m gemessen von der Niveaulinie der Trottoirhinterkante, betragen. Gemäss erläuterndem Bericht vom 27. März 2015 ist es nachvollziehbar, dass diese bestehende Arkadenbaulinie um ca. 45 m gegen Norden verlängert werden soll. Dem Antrag des Gemeinderats Egg kann somit entsprochen werden.

An der Forchstrasse (Route 716), Abschnitt Neue Meilenerstrasse bis Kat.-Nr. 1946, werden die bestehenden Verkehrsbaulinien DV Nr. 2582/1984 im Abkröpfungsbereich zur neuen Meilenerstrasse anpassungsbedingt teilweise aufgehoben und längs der Forchstrasse Arkadenbaulinien neu festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Forchstrasse (Route 716), Abschnitt Neue Meilenerstrasse bis Kat.-Nr. 1946, werden Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und Arkadenbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Egg während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.